

Satzung
des Schützenverein Sythen von 1845 e.V.
in der Fassung nach den Änderungsbeschlüssen der Jahreshauptversammlung vom 14. April 2023

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Sythen von 1845 e.V.“ und hat seinen Sitz in Haltern-Sythen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums und des Schießsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Pflege der Sythener Wassermühle, des traditionellen Neujahrsempfanges der Sythener Vereine, der Erhaltung des Freibades Sythen
 - die Pflege und Unterhaltung des Ehrenmals in Sythen, die Pflege und Förderung des Brauchtums-Schützenfestes, des Kinderschützenfestes und des Kaiserschießens
 - sowie die Pflege und Förderung des Schießsports, insbesondere mit dem Luftgewehr.
3. Der Schützenverein Sythen von 1845 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

a.) Mitglied des Schützenvereins kann durch Beitrittserklärung an jedes Vorstandsmitglied jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliche unter 18 Jahren können aufgenommen werden, wenn beim Vorstand ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten eingereicht wird und der Vorsitzende den Antrag positiv bescheidet.

An den Veranstaltungen des Vereins können sie teilnehmen, soweit die Gesetze dem nicht entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Schützenverein. Der Austritt kann jederzeit vom Mitglied erklärt werden und ist dem 1. Vorsitzenden bekannt zu geben. Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe gezahlter Mitgliedsbeiträge.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch unanfechtbaren Beschluss der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung bei groben oder wiederholten

Verstößen gegen die Satzung, wegen Zahlungsrückstände mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Schützenvereines sowie wegen unehrenhafter Handlungen aus dem Schützenverein ausgeschlossen werden.

Der Beschluss erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Besteht für eine einberufenen Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

b) Personen, die sich innerhalb des Vereins Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

c) Königspaar

Jedes männliche Mitglied hat das Recht, die Königswürde zu erwerben, soweit es

- das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens 3 Jahre in Sythen wohnt und
- wenigstens 3 Jahre Mitglied des Schützenvereins ist.

Der Königsanwärter soll rechtzeitig dem Vorsitzenden mitteilen, wen er zur Königin auserwählt hat. Wer die Königswürde errungen hat, erwählt sich eine Dame aus Sythen zur Königin. Die Königin muss die Frau eines Mitglieds sein. Sie muss ferner mindestens 21 Jahre alt sein. Das Königspaar darf nicht miteinander verheiratet sein.

Die Ehrendamen werden von der Königin erwählt. Die Annahme der Würde einer Königin oder der Ehrendamen ist Ehrensache. Der Rücktritt des Königspaares kann erst erfolgen, wenn beim nächsten Schützenfest ein anderes Mitglied die Königswürde rechtmäßig erworben hat.

Bei Abweichungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 4 Organe des Vereins

a) Organe des Schützenvereins sind der Vorstand und die Jahreshauptversammlung.

b) Nur die Organe des Vereins können Beschlüsse fassen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit fasst der Vorstand ersatzweise die Beschlüsse.

§ 5

Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Das höchste Organ des Schützenvereins ist die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Stimmberechtigt sind ausschließlich volljährige Mitglieder des Vereins (§ 34 BGB findet hier Anwendung).
- b) Mit der öffentlichen Bekanntgabe der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung in den „Ruhr-Nachrichten / Halterner Zeitung/örtliche Tageszeitung“ ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes des Vereins an den 1. Vorsitzenden spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin erweitert werden. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheiden die erschienenen Mitglieder durch einfache Mehrheit.
- c) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung, die nur einmal jährlich stattfinden kann, gehören u.a.:
1. Entlastung und Wahl des Vorstandes. Die Wahl des Vorstandes findet jeweils in der auf das Sythener Schützenfest folgenden Jahreshauptversammlung statt. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
 2. Wahl der Kassenprüfer und sonstigen Funktionsträger, soweit diese nicht von den Kompanien gewählt sind (s. § 8).
 3. Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und sonstigen Umlagen.
 4. In der auf das jeweilige Sythener Schützenfest folgenden Jahreshauptversammlung beschließen die anwesenden Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit, ob und wann das nächste Schützenfest veranstaltet wird.
- d) Im Bedarfsfall können die unter § 5 Abs. c) genannten Aufgaben auch von der außerordentlichen Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.
- e) Insbesondere aus folgenden Anlässen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden:
1. Auflösung des Schützenvereins
 2. Satzungsänderung gem. § 9
 3. Ausschluss von Mitgliedern
 4. Planung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen sowie Bildung von Ausschüssen.
 5. Auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins (z.B. bei Begehren zur Abberufung des Vorstandes).
- f) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer in einem schriftlichen Protokoll festgehalten und von ihm und dem 1. Vorsitzenden beurkundet.
- g) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand auf Grund eines Antrages von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden. Jahreshauptversammlungen können nur vom Vorstand einberufen werden. Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Beginn in den Ruhr-Nachrichten / Halterner Zeitung/örtliche Tageszeitung bekannt zu geben oder es bedarf binnen gleicher Frist der Einladung eines jeden Mitgliedes in Schriftform.

**§ 6
Vorstand**

- a) Der engere Vorstand besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer

Dies ist der Vorstand nach § 26 BGB.

Der Verein wird durch je 2 Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- b) Dem erweiterten Vorstand gehört an:
- der stellvertretende Schriftführer
 - der stellvertretende Kassierer
 - der jeweils amtierende König und Prinzgemahl
 - drei weitere Beisitzer
 - der amtierende Oberst und Major

die jeweils in der Jahreshauptversammlung mit dem Vorstand zu wählen sind.

c) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Wahlzeit aus, so ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender von den Vorstandsmitgliedern kommissarisch aus dem Vorstand zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung Ersatz zu wählen.

d) Die Jahreshauptversammlung kann ferner bestimmen, dass der ausscheidende Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden ernannt wird. Sie kann außerdem Ehrenvorstandsmitglieder wählen. Ehrenvorsitzender und Ehrenvorstandsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen. Ehrenvorsitzender und Ehrenvorstandsmitglieder werden auf Lebenszeit bestellt.

**§ 7
Aufgaben des Vorstandes**

Der gewählte Vorstand regelt das Vereinsleben und übernimmt die Geschäftsführung ehrenamtlich. Soweit es erforderlich ist, tritt der Vorstand in gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen und berät über die Angelegenheiten des Vereins. Er hat das Vereinsleben zu leiten und zu überwachen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der Regelungen über die Vorstandsarbeit und das Vereinsleben getroffen werden können.

Die von der Jahreshauptversammlung und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für ihn bindend.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und in allen Rechtsgeschäften.

Der 1. Schriftführer führt das Protokoll in den Versammlungen und hält die Vereinsakten in Ordnung.

Der 1. Kassierer bewirkt alle Einnahmen und Ausgaben. In der Jahreshauptversammlung hat er eine vollständige Rechnungslegung vorzunehmen.

Der Vorstand hat in der Jahreshauptversammlung alle Protokolle und Rechenschaftsberichte vorzulegen und sich bestätigen zu lassen.

§ 8 Kompanien

Der Schützenverein hat z. Zt. 6 Kompanien. Neue Kompanien können auf Vorstandsbeschluss neu gegründet werden. Der Schützenverein unterstützt die Aktivitäten der einzelnen Kompanien und fördert deren Eigenständigkeit im Rahmen der Bestrebungen des Schützenvereins. Die Kompanien wählen ihre Hauptleute und Spieße selbst. Diese müssen jedoch von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden, die jeweils in dem Jahr nach dem Schützenfest stattfindet. Alle übrigen Offiziere werden ebenso in dieser Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- a) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registerbericht (Amtsgericht) dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Schloss Sythen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- c) Die Satzung kann jederzeit in Jahreshauptversammlungen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen aufgehoben, geändert oder erweitert werden. Es ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- d) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied ist berechtigt, dazu Vorschläge zu unterbreiten.
- e) Eine Aufhebung, Änderung oder Erweiterung der Satzung nach § 9 Abs. a) muss vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Haltern am See-Sythen, am 14. April 2023

Der Vorstand

Erster und stellvertretender Vorsitzender:

gez. Matthias Schwaczkowski

.....
Matthias Schwaczkowski

gez. Stefan Alfermann

.....
Stefan Alfermann

Erster und stellvertretender Schriftführer:

gez. Patrick Wessel

.....
Patrick Wessel

gez. Jens Busmann

.....
Jens Busmann

Erster und stellvertretender Kassierer:

gez. Heinz Ewald

.....
Heinz Ewald

gez. Tim Friedrich

.....
Tim Friedrich

Beisitzer:

gez. Andreas Fiehe

.....
Andreas Fiehe

gez. Matthias Honert

.....
Matthias Honert

gez. Burkhard Haverkamp

.....
Burkhard Haverkamp

Oberst u. Major:

gez. Clemens Schemmer

.....
Clemens Schemmer

gez. Andreas Busmann-Dopp

.....
Andreas Busmann-Dopp

amtierender König und Prinzgemahl

gez. Martin Hagemann

.....
Martin Hagemann

gez. Mathias Koch

.....
Mathias Koch